

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 7

Inhalt: Bekanntmachung über die Wahlen nach der Reichsversicherungsordnung. S. 39. — Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in den Vereinigten Staaten von Mexiko. S. 39. — Verordnung über Gebühren für Sachverständige in Mahnanlagenbetrieben. S. 40.

(Nr. 5656) Bekanntmachung über die Wahlen nach der Reichsversicherungsordnung. Vom 11. Januar 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Der in der Bekanntmachung, betreffend die Wahlen nach der Reichsversicherungsordnung, vom 18. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 321) bestimmte Zeitpunkt, bis zu welchem die Amtsbauer der Vertreter der Unternehmer oder anderen Arbeitgeber und der Versicherten bei Versicherungsbehörden und Versicherungsträgern sowie der nichtständigen Mitglieder des Reichsversicherungsamts und der Landesversicherungsämter längstens erstreckt worden ist, wird auf den Schluß des Kalenderjahrs festgesetzt, das dem Jahre folgt, in welchem der Krieg beendet ist.

Berlin, den 11. Januar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers

Dr. Helfferich

(Nr. 5657) Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in den Vereinigten Staaten von Mexiko. Vom 12. Januar 1917.

Auf Grund des § 1 Abs. 2 der Verordnung des Bundesrats, betreffend die Verlängerung der im Artikel 4 der revidierten Pariser Übereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums vom 2. Juni 1911 vorgesehenen Prioritätsfristen, vom 7. Mai 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 272) wird hierdurch bekanntgemacht, daß in den Vereinigten Staaten von Mexiko die bezeichneten Fristen, soweit sie nicht

Reichs-Gesetzbl. 1917.

7

Ausgegeben zu Berlin den 15. Januar 1917.